

Rechtsprechung

>>> Hinweispflicht eines Steuerberaters auf drohenden Fristablauf auch bei gleichzeitiger Einschaltung eines Steuerfachanwalts

BGB § 675; UmwG § 20 Abs. 7 Leitsatz des Gerichts:

Zur Beratungspflicht eines Steuerberaters, der neben einem Fachanwalt für Steuerrecht in das Verfahren zur steuerneutralen Umwandlung einer Gesellschaft einbezogen ist.

BGH Urt. v. 19.7.2001 – IX ZR 246/00

Vorinstanz: OLG Bamberg

ZIP 2001, 1819

Kurzkommentar:

1. Die Entscheidung des IX. Zivilsenats befasst sich mit der Haftung des Steuerberaters, wenn der Kläger – Mandant – gleichzeitig durch einen Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht beraten wird. Der mit einer vermeidbaren Steuer belastete Mandant war Komplementär einer Kommanditgesellschaft und plante die Einstellung seines Einzelhandelsgeschäfts. Im Betriebsvermögen befand sich ein Grundstück, dessen Entnahme zu einer Aufdeckung der stillen Reserven und damit zu deren Versteuerung geführt hätte. Die Gesellschafter der KG – beraten durch den Anwalt – beschlossen im Frühjahr 1991 die Betriebseinstellung. Der Rechtsanwalt wurde beauftragt, eine Möglichkeit zur Vermeidung der Aufdeckung der stillen Reserven zu finden. An dieser Aufgabe war auch der verklagte Steuerberater beteiligt, wobei der Umfang seiner Einschaltung streitig ist. Als steuerliche Lösung fand man die Umwandlung der KG in eine GmbH und eine Vermögensübertragung auf die GmbH. Der Steuerberater erstellte die Schlussbilanz der KG zum 31. 7. 1991 und die Eröffnungsbilanz der GmbH zum 1. 8. 1991. Die Steuervermeidung trat aber nicht ein, weil die Umwandlung erst am 12. 11. 1992 im Handelsregister angemeldet wurde. Die 6-Monatsfrist in § 20 Abs. 7 UmwStG war versäumt worden. Das Berufungsgericht hat eine Pflichtverletzung des Steuerberaters nicht erkannt. Er habe die Bilanzen ordnungsgemäß erstellt und am 22. 1. 1992 bei dem Anwalt abgegeben. Bis zum Ablauf der 6-Monatsfrist am 31. 1. 1992 habe genügend Zeit bestanden, die Handelsregisteranmeldung vorzunehmen. Er habe einen über die Bilanzerstellung hinausgehenden Auftrag nicht gehabt. Eine Hinweispflicht gegenüber dem Fachanwalt für Steuerrecht habe für ihn nicht bestanden. Er habe dessen Kenntnis der Frist unterstellen können.

2. Der BGH folgt dieser Auffassung nicht. Er sieht in dessen Beteiligung an der Suche nach einer Steuervermeidung eine Auftragsverweigerung, die über die bloße Bilanzerstellung hinausgeht. In einem derartigen Auftrag hat der Steuerberater den Mandanten umfassend auch ungefragt über steuerlich bedeutsame Fristen zu informieren. Da die 6-Monatsfrist für die Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven von großer Bedeutung war und deren Ablauf am 22. 1. 1992 bei Abgabe der Bilanz bevorstand, hätte entweder dem Mandanten oder dem Anwalt gegenüber ein Fristhinweis erfolgen müssen. Er habe sich auch nicht darauf verlassen dürfen, dass der Fachanwalt die Frist beachten werde. Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn der Anwalt vom Mandanten als „Spezialist“ eingeschaltet worden sei. Hier treffe den „Allgemein-Berater“

seines Pflichtenumfanges zulasten des gleichqualifizierten anderen Beraters abgrenzt. Ist in der Auftragserteilung weder dessen Inhalt genau beschrieben noch gegenüber dem ebenfalls Beauftragten abgegrenzt, bleibt es bei der auch ungefragten Belehrungs- und Betreuungspflicht für beide Berater, falls die Erreichung des Gestaltungsziels gefährdet erscheint. Der BGH hat in den Sachverhaltsfeststellungen des Berufungsgerichts eine Beschränkung des Steuerberatermandats auf die Bilanzstellung nicht erkennen können. Vielmehr war danach sowohl der Fachanwalt für Steuerrecht als auch der Steuerberater in die „Steuervermeidungsfindung“ wegen der Gefahr der Aufdeckung der stillen Reserven eingebunden worden.

4. Tritt bei nebeneinander eingeschalteten Beratern ein Steuerschaden ein, muss festgestellt werden, ob sich deren Aufgaben- bzw. Verantwortungsbereiche überschneiden. In diesem Fall kann beide Berater der Vorwurf einer schuldhaft unterlassenen Überwachung oder Belehrung treffen, wenn es zeitliche und inhaltliche Beratungs-Schnittstellen gab und beide eine Frist versäumt haben; hier wird von beiden ein ihrem Verantwortungsbereich zurechenbarer Verursachungsbeitrag bei der Herbeiführung des Schadens geleistet. Sind demgegenüber ihre Aufgabenbereiche abgegrenzt und gibt es keine Überschneidungen der Verantwortungsbereiche, trifft keinen Berater eine Überwachungspflicht bezüglich der Arbeit des anderen. Ein Steuerschaden wird hier entweder von dem einen oder dem anderen Berater herbeigeführt. Beispiel: Im Bauherrnmodell wird für das steuerliche Verfahren der Bauherrngemeinschaft ein sog. objektbezogener Steuerberater eingesetzt. Er erstellt die einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellungserklärung für die Gemeinschaft. Der persönliche Steuerberater des Mandanten darf sich hier auf die von diesem ermittelten Zahlen verlassen und diese übernehmen. Er hat keine inhaltliche Überwachung vorzunehmen (vgl. BGHZ 96, 100; OLG Köln GI 1988, 3). Dasselbe gilt bei Einschaltung eines Spezialisten – am besten im Einvernehmen mit dem Mandanten. Hier hat der Allgemeinberater nicht den Spezialisten zu überwachen (BGH WM 2000, 1591, 1593).

Jürgen Gräfe, Dr. iur., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht in Remagen

§ 675 BGB
7/01

Parallelfundstelle(n):

BRAK 2001, 289
BB 2001, 1918
NJW 2001, 3477
ZIP 2001, 1819
DStR 2001, 1619
MDR 2001, 1444
BGHReport 2001, 871
WM 2001, 1868
HFR 2002, 145
VersR 2002, 502

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG

EWIR 2001, 998

keine Überwachungspflicht. Auch am Zurechnungszusammenhang bestehen nach Ansicht des BGH keine Zweifel. Selbst wenn der Anwalt ebenfalls seine Pflichten gegenüber dem Mandanten verletzt habe, begründe dies nur eine gesamtschuldnerische Haftung.

3. Diese nicht seltene Sachverhaltsgestaltung zeigt, dass die Befassung von zwei Beratern mit einem Thema zu einer „Haftungsfalle“ werden kann, wenn ein Berater sich auf den anderen verlässt. Hierdurch wird die Gefährdung des Beratungsziels und damit die Pflichtwidrigkeit gerade herbeigeführt. Es ist nicht möglich, dass ein Berater sich bezüglich